



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 264-2023
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2023.RRGR.354

Eingereicht am: 07.12.2023

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kocher Hirt (Worben, SP) (Sprecher/in)
Zimmerli (Bern, FDP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Leuenberger (Uetligen, EVP)
Lerch (Langenthal, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Wie plant der Regierungsrat, die Überführung der Intensivbetreuungsplätze im BLG umzusetzen und den Angebotsmangel zu beheben?

Bis anhin hat der Kanton Bern für Personen mit Behinderungen, die einen besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarf (Intensivbetreuung) aufweisen und dadurch Schwierigkeiten haben, einen Betreuungsplatz zu finden, mit der sogenannten KBS-Strategie die Platzierung organisiert. Gemäss Artikel 3 des Behindertenleistungsgesetzes (BLG) ist die GSI auch künftig verantwortlich, dass die erforderlichen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen bereitstehen, gemäss Artikel 33 BLG explizit auch für Intensivbetreuungsplätze für Menschen mit Behinderungen mit besonders anspruchsvollem Unterstützungsbedarf.

Basierend auf der KBS-Strategie stehen im Kanton Bern maximal 50 Plätze zur Verfügung. Gemäss Konzept sollten durch den Wechsel von Personen auf Plätze in anderen Institutionen immer wieder Plätze freiwerden für Menschen mit Behinderungen, die neu einen solchen Platz brauchen. In der Praxis stellen wir fest, dass die Nachfrage deutlich grösser ist als die verfügbaren Plätze. Ganz besonders betroffen sind junge Erwachsene in hochkomplexen Situationen, die nach einem Setting für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsbedarf (KaB) eine Nachfolgelösung im Erwachsenenalter brauchen. Bei Überlastung des KBS-Systems bleibt je nach Konstellation nur eine psychiatrische Hospitalisierung, obwohl eine solche im konkreten Fall eigentlich nicht angemessen ist und nur durch den Platzmangel zustande kommt. Auch ausserkantonale Angehörige finden kaum Lösungen. Behindertenverbände beobachten, dass ein schweizweiter gravierender Mangel an Unterbringungs- und Unterstützungsangeboten besteht. Daher stellt sich die Frage, ob sich die Situation mit der Umsetzung des BLG per Januar 2024 dahingehend verändern wird, dass sich dieser Angebotsmangel verbessern wird. Denn mit dem aktuellen, auf 50 Plätze beschränkten Konzept werden weder die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung noch der individuelle Bedarf entsprechend berücksichtigt.

Dies führt zu belastenden Situationen für die Betroffenen, Angehörigen, Mitarbeitenden und Fachstellen und zwingt alle Beteiligten zur ständigen Arbeit an provisorischen Lösungen, die sich nicht in jedem Fall finden lassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass gemäss Bundesrecht der Kanton Bern gewährleisten muss, dass Personen mit Behinderungen mit Wohnsitz im Kanton Bern verschiedene Angebote in Werkstätten, Wohnheimen und Tagesstätten zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 und 3 IFEG)?
2. Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des BLG richten sich die Leistungen des Kantons nach dem individuellen behinderungsbedingten Unterstützungsbedarf der betroffenen Menschen und sollen ein möglichst eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Leben sowie die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Inwiefern kann der Regierungsrat in der künftigen Situation diese Ziele sicherstellen?
3. In seiner «Strategie und Konzept zur Gewährleistung der Versorgung bei äusserst anspruchsvollen Platzierungen von Menschen mit Behinderungen» vom 18. April 2015 hält der Kanton fest, dass die Aufenthaltsdauer von Personen der Zielgruppe in KBS-Betreuungssituationen auf maximal 12 Monate (Richtwert 6 Monate) beschränkt ist. Hat sich dieser Sollwert einer maximalen Aufenthaltsdauer als realistisch erwiesen? Wieso bzw. wieso nicht?
4. Wie viele der KBS-Plätze werden nach sechs Monaten frei, wie viele jährlich und stehen für neue Personen zur Verfügung?
5. Wie viele KBS-Plätze werden länger als zwei Jahre, wie viele länger als drei Jahre von der gleichen Person besetzt?
6. Wird der Regierungsrat das unter Punkt 3 genannte Konzept überarbeiten und an das BLG anpassen?
7. Wie unterstützt der Regierungsrat die Entwicklung von neuen Angeboten im Bereich der Intensivbetreuungssettings? Und wie sorgt er dafür, dass diese auch ambulant organisiert werden können?
8. Der Bedarf an Intensivbetreuungssettings wird in Zukunft steigen: Die Analysen des Kantonalen Jugendamts (KJA), aber auch die konkreten Erfahrungen aus der Praxis zeigen deutlich auf, dass der Bedarf an Leistungen für Kinder- und Jugendliche mit besonders anspruchsvollen Unterstützungsbedarf, insbesondere auch an KaB-Plätzen, weiter zunehmen wird. Von welchem Bedarf geht der Kanton im Rahmen der Versorgungsplanung aus? Was unternimmt der Regierungsrat, damit für diese hochkomplexen Betreuungssituationen genügend Fachkräfte und Angebote bereitstehen?
9. Nach welchen Kriterien werden Jugendliche, die volljährig werden, während der 4-jährigen Übergangsfrist zur IHP-Abklärung zugelassen?
10. Wie gedenkt der Regierungsrat seine Schutzpflichten zu erfüllen bei Personen, die kein entsprechendes Intensivbetreuungssetting finden können?
11. Welches Vorgehen sieht der Regierungsrat für Personen vor, die kein Intensivbetreuungssetting finden, aber auf ein solches angewiesen wären?

12. Hält der Regierungsrat die Aufnahme von Personen mit Behinderungen, die keine Hospitalisation brauchen würden, in Psychiatrien mangels anderer verfügbarer Angebote für angemessen?
13. Ist der Regierungsrat bereit, die Vollkosten alternativer, auch ambulanter Lösungen zu übernehmen, wenn kein anderes geeignetes Betreuungssetting zur Verfügung steht?

Verteiler

– Grosser Rat